

Art. 1 § 7 Wr. PartFG Verwendung

Wr. PartFG - Wiener Parteienförderungsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Förderung darf ausschließlich im Interesse der landes-, gemeinde- bzw. bezirkspolitischen Arbeit für Wien verwendet werden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at